

Mail Stadt München v. 12.5.2020

wir verweisen auf die 4. Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums.
Wenn Sie die Regelungen des Paragraph 9 Abs. 1 einhalten, dann gibt es keine behördliche Genehmigung.

Für die Einhaltung der Regelungen sind die Vereine/Veranstalter selbst verantwortlich; auf den gestern an alle Sportvereine

verschickten Newsletter des RBS wird verwiesen.

Wir leiten Ihnen diesen Newsletter mit Anhängen mit gesonderter Mail zu.

Betreff: Newsletter Münchner Sportvereine

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

aufgrund der vom Freistaat Bayern erlassenen Betriebsverbote in Folge der Coronapandemie sind seit dem 17.03.2020 alle Sportanlagen geschlossen. Mit Inkrafttreten der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (vgl. Anlage) wird zum 11.05.2020 eine teilweise Öffnung von Freisportbereichen unter strengen Auflagen wieder möglich sein.

Dies ist ein Schritt, um über einen zunächst noch eingeschränkten Sportbetrieb und nur unter Beachtung strenger Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz perspektivisch die Möglichkeit zu eröffnen wieder zu einem geregelten Sportbetrieb einschließlich Mannschaftssport und Spielbetrieb zurückkehren zu können. **Nur wenn wir uns alle gemeinsam an die nachfolgenden Vorgaben halten, kann dieses auch gelingen.**

Im Einzelnen bitten wir Folgendes zu beachten:

Unter Maßgabe des § 9 Abs. 1 der Verordnung, dass das Training für Individualsportarten (allein oder in Kleingruppen) wieder möglich ist, können die Münchner Sportvereine ihre Freisportbereiche wieder ab dem 11.05.2020 für ihre Mitglieder öffnen. Die Öffnung erfolgt unter bestimmten in der Verordnung beschriebenen Voraussetzungen. Geschlossen bleiben u.a. Duschen, Umkleiden, Gemeinschaftsräume und vor allem auch Hallen. Auch die städtischen Bezirks- und Freizeitsportanlagen öffnen unter den benannten Vorgaben am 11.05.2020.

Zugelassen unter den Voraussetzungen der Verordnung ist die Öffnung zu Zwecken des Trainingsbetriebs für Individualsport im Breitensport und Freizeitbereich.

Dies schließt nicht aus, dass auch Personen die Sportanlage nach Maßgabe der Voraussetzungen benutzen, deren Ziel es ist, sich für einen Mannschaftssport „fit zu halten. Das Training ist bei Mannschaftssportarten (z.B. Fußball, Hockey, Volleyball) im benannten Rahmen, z.B. Taktik, Technik- oder Konditionstraining zugelassen.

Dabei sind aber die Hygienevorgaben strikt zu beachten, u.a. dass dieses im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Auch sind die Hygieneregeln zu den Sportgeräten, insbesondere beim Einsatz von Bällen zu beachten. Für die Einhaltung dieser Maßgaben ist der Verein verantwortlich.

Alle Mitglieder sollen durch Ihren Vereine deutlich und erkennbar auf die einzuhaltenden Regelungen (Verordnung, Hygienemaßnahmen, z.B. auch Ausgestaltungen) durch Aushänge vor Ort und auf sonstige Weise hingewiesen werden. So weit möglich, sollten die Vereine bei Gruppennutzung zudem Verantwortliche (Trainer*innen/Übungsleiter*innen) benennen, die die Einhaltung der Vorgaben überwachen. Diesen kommt neben dem Verein als verantwortlichem Betreiber der Sportanlage eine besondere Aufsichts-/Kontrollfunktion dahingehend zu, dass Verstöße gegen die geltenden Nutzungsbestimmungen zu untersagen sind und wo notwendig vom Hausrecht Gebrauch gemacht wird (ggf. unter Benachrichtigung der Polizei). Zudem stellen Verstöße gegen die Vorgaben der Verordnung Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 21 der 4. BayIfSMV geahndet werden können.

Um einen geordneten Trainingsbetrieb sicherzustellen, bei dem die Anforderungen eingehalten werden können, empfehlen wir Ihnen, jeweils einen Plan zu erstellen, welche Sportler*innen oder Sportgruppen in welcher Zeit kommen sollen und das vereinsintern abzustimmen.

Für die Wiederaufnahme des eingeschränkten Betriebs bitten wir Sie zudem, die betrieblich notwendigen Vorkehrungen zu treffen (u.a. Schließung der Nassbereiche bis auf WCs, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Eingangsbereich, Bereitstellung von Hygienebedarfen, etc.).

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter dem Link: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Zurek

Landeshauptstadt München
Stadtschulrätin
Referat für Bildung und Sport
Bayerstr. 28
80335 München
Tel: (089) 233-83500
Fax: (089) 233-83533
beatrix.zurek@muenchen.de